Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle/religiöse Praktiken

Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2010)

Übersicht

I. Einleitung

II. Grundsätzliches

- 1. Gleichstellungsrechte dürfen nicht relativiert werden
- 2. Neuauflage eines alten Problems: Gleichstellung und Religion/Kultur
- 3. Umgang mit weiblicher Sexualität
- **4.** Beschränkungen von religiösen/kulturellen Praktiken zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen
- Frauen- und mädchendiskriminierende Praktiken bekämpfen – aber nicht generell Angehörige einer bestimmten Religion

III. Diskussion einzelner Fragestellungen

- 1. Kopfbedeckungen und Ganzkörperverschleierung
- 2. Schulbereich
 - **2.1.** Kleider und Symbole
 - **2.2.** Dispensationen für Unterrichtsmodule (Sexualkunde, Schwimmunterricht etc.)
 - 2.3. Religiöse Privatschulen und «Homeschooling»
 - 2.4. Forschungsbedarf
- 3. Rechtspluralismus

IV. Zusammenfassung

- 1. Ganzkörperverschleierung / Burka / Niqab
- **2.** Religiöse Bekleidung bei Lehrkräften in öffentlichen Schulen
- **3.** Religiöse Bekleidung bei Schülerinnen an öffentlichen Schulen
- **4.** Dispensationen für Unterrichtsmodule an öffentlichen Schulen
- 5. Religiöse Privatschulen und «Homeschooling»
- **6.** Parallele Rechtssysteme (Rechtspluralismus)

I. Einleitung

In den letzten Jahren ist die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF immer wieder mit Fragen rund um Kultur/ Religion und der Verletzung von Frauenrechten konfrontiert worden. In Vernehmlassungsverfahren hat sie sich zu Gesetzgebungsprojekten und Berichten des Bundesrates zu weiblicher Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung geäussert. Im Zusammenhang mit der Minarettinitiative wurde in den Medien und der Öffentlichkeit auch über Frauenrechte diskutiert. In Bezug auf die Gesichtsverschleierung haben Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowohl auf kantonaler wie auf Bundesebene verschiedene politische Vorstösse eingereicht. Zudem werfen der jüngste Entscheid des Bundesgerichts zum gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht (siehe unten III 2.2.) oder die Diskussionen über pluralistische Rechtssysteme (autonome Streitentscheidung in Migrantinnen- und Migrantengruppen nach eigenem religiösem Recht) Fragen zu Religion und Geschlechterrollen und den Auswirkungen religiöser/kultureller Autonomie auf. Auch die Existenz religiöser Privatschulen und das «Homeschooling» durch streng religiöse Gruppierungen sollten unter dem Blickwinkel der Gleichstellung von Frau und Mann thematisiert werden.

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM hat in ihren Empfehlungen zu «Frauen in der Migration» vom 18. Dezember 2009 festgehalten, dass religiös oder kulturell begründete frauendiskriminierende Praktiken verurteilt und bekämpft werden müssen, dass aber andererseits der Blick auf die Gesamtgesellschaft und ihre Werthaltungen, die nach wie vor nicht geschlechtergerecht seien, nicht vernachlässigt werden dürfe. Auch der UNO-Frauenrechtsausschuss CEDAW hat sich zu dieser Frage geäussert. In seiner Empfehlung vom August 2009 ruft er die Schweiz auf, Diskriminierungen von Migrantinnen und von Frauen, die religiösen oder ethnischen Minderheiten angehören, zu bekämpfen, und zwar sowohl in der Gesamtgesellschaft als auch innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft: Es seien pro-aktive Massnahmen zu ergreifen, um die Frauen über ihr Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung aufzuklären.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF hat das vorliegende Positionspapier an ihrer Plenarsitzung vom 22. Juni 2010 verabschiedet. Sie hat sich seit 2009 intensiv mit den verschiedenen Fragestellungen auseinandergesetzt und an mehreren Plenarsitzungen diskutiert.

II. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF setzt sich konsequent für den Abbau von Frauendiskriminierung und für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Sie ist der Auffassung, dass die bestehenden Probleme nicht verharmlost werden dürfen. Auch heikle Themen wie die in Teilen der Gesellschaft nach wie vor bestehenden, ebenfalls religiös und kulturell begründeten, patriarchalen Verhaltensweisen gehören auf die politische Agenda und müssen offen diskutiert werden. Praktiken, welche die Rechte von Frauen und Mädchen verletzen, sind ohne Rücksicht auf einen religiösen oder kulturellen «Minderheitenschutz» klar zu verurteilen und zu bekämpfen. Dabei kann es aber nicht darum gehen, pauschal ganze Bevölkerungsgruppen zu diskreditieren, nur weil sie eine bestimmte Religion oder Herkunft gemeinsam haben.

1. Gleichstellungsrechte dürfen nicht relativiert werden

Zu den wichtigen Fortschritten auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz zählen das Frauenstimmrecht, das revidierte Ehe- und Scheidungsrecht, die Gleichbehandlung unehelicher und ehelicher Kinder in Unterhalt und Erbschaft, der Gleichstellungsauftrag im Bereich der Schule und das Ende der traditionellen Zurückhaltung des Staates beim Schutz vor Gewalt in Ehe und Familie. Der Staat ist gefordert, diese Errungenschaften im Interesse der Mädchen und Frauen mit Nachdruck zu erhalten und zu verteidigen, und zwar auch gegenüber religiösen oder kulturellen Ansprüchen von eingewanderten oder einheimischen Gruppierungen. Religion und Kultur dürfen nicht dazu dienen, Frauen zu diskriminieren, vom Genuss ihrer Rechte auszuschliessen oder Verletzungen zu rechtfertigen. Zu den elementaren Rechtspositionen, die der Staat zu achten und zu schützen hat, gehören insbesondere die Grundrechte der Bundesverfassung, wie z.B. das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Schutz der physischen und psychischen Integrität, die Ehefreiheit oder das Recht auf Grundschulbildung.

2. Neuauflage eines alten Problems: Gleichstellung und Religion/Kultur

Die Akzeptanz der Ungleichstellung von Frau und Mann und die daraus folgenden gesetzlichen Benachteiligungen haben auch in der Schweiz ihren Hintergrund im Wesentlichen auf dem Fundament kulturell-traditioneller Sitten und Gebräuche, die der Aufrechterhaltung bestehender Ungleichheiten und Privilegien zulasten der Rechte von Mädchen und Frauen dienen. Die Emanzipation von religiös-patriarchalischen Einflüssen auf Sittlichkeit, Sexualität, Partnerwahl und Rollenverteilung in der Ehe ist eine junge und zäh verlaufende Entwicklung, die auf viele Widerstände stösst. Eine überhebliche Haltung hinsichtlich des Erreichten ist daher fehl am Platz.

Die Einwanderung von Menschen mit teilweise religiöskonservativem Hintergrund stellt insofern eine weitere Herausforderung im Rahmen eines alten Problems dar. Auch vor der Einwanderung muslimischer Menschen war die Schweiz kein religiös homogenes Land. Neben den grossen christlichen Konfessionen, den jüdischen Gemeinschaften und den Freikirchen fanden sich im Bundesstaat immer schon weitere Gruppierungen, z.B. Adventistinnen und Adventisten, Angehörige der Heilsarmee, Zeuginnen und Zeugen Jehovas und natürlich auch Atheistinnen und Atheisten. Auch die grossen christlichen Konfessionen sind in sich selber keineswegs homogen. In allen Glaubensgemeinschaften finden sich radikale bzw. traditionelle neben moderaten bzw. fortschrittlichen Richtungen. Insbesondere das Verhältnis zwischen traditionellkonservativen Glaubensauffassungen und der Gleichstellung der Geschlechter birgt Konflikte. In manchen Strömungen der europäischen Religionen, etwa in der katholischen, der orthodoxen und der evangelikalen Kirche, aber auch im orthodoxen Judentum oder gewissen islamischen Strömungen ist die Sittenlehre durch starre Rollenstereotype, Subordination der Frau und eine enge Kontrolle ihres sittlichen Verhaltens gekennzeichnet. Beispiele dafür reichen von einseitig auf Frauen bezogene Bekleidungs- oder Keuschheitsvorschriften über strengste Regeln in den Bereichen Partnerwahl und Ehe bis hin zum Ausschluss der Frauen von religiösen Leitungsämtern. Auch heute noch ist der Staat aus religionspolitischen Erwägungen daran nicht immer unbeteiligt. Ein Beispiel dafür ist die katholische Kirche, welche in den Kantonen öffentlich-rechtlichen Status mit den entsprechenden Privilegien geniesst. Nur Männer haben Zugang zum Priesteramt, selbst wenn es sich um ein Dienstverhältnis zwischen Priester und öffentlich-rechtlicher Körperschaft handelt, welches eigentlich dem Geschlechterdiskriminierungsverbot unterliegen müsste.

3. Umgang mit weiblicher Sexualität

Die Zuschreibung von Geschlechterrollen und insbesondere die Haltungen zur weiblichen Sexualität widerspiegeln, wie weit sich eine Gesellschaft in Bezug auf Geschlechterdemokratie und gleiche Rechte für Mann und Frau entwickelt hat. Der Umgang mit Sexualität ist Teil eines gesamten gesellschaftlichen Bildes; die Einstellungen zur Sexualität der Frau zeigen, welchen Platz sie in dieser Gesellschaft einnimmt. Manche konservativen Glaubensströmungen haben mit ihren starren Rollenstereotypen und der Tabuisierung von Sexualität auch negative Auswirkungen auf Knaben und Männer

In den westlichen Ländern hatten die Aufklärung, die verschiedenen Frauenbewegungen mit ihrem Kampf um Rechte von Frauen und Mädchen in Politik, Bildung, Beruf und Familie und nicht zuletzt die sogenannte sexuelle Revolution der 1960er Jahre (mit dem Zugang zu modernen Methoden der Empfängnisverhütung) tiefgreifende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf das Verständnis individueller Freiheit von Frau und Mann. Es entwickelte sich eine wesentlich offenere Gesellschaft mit grösstmöglicher Freiheit für das Individuum – auch für das weibliche Individuum. Dieser Prozess veränderte den Stellenwert von religiösen Vorschriften für das Privatleben massgeblich. Der Einfluss der grossen christlichen Religionsgemeinschaften auf Geschlechterrollen, Familienpolitik, Sexualität und Fortpflanzung wurde dadurch, wenn auch teilweise nicht in der kirchlichen Doktrin, so doch im Alltag der Menschen, stark relativiert. Eine vergleichbare Entwicklung gibt es insbesondere in westlichen Einwanderungsländern teilweise auch bei Bevölkerungsgruppen gemässigter islamischer Richtungen.

Dies bedeutet nicht, dass die Sexualisierung der Frauen in der modernen säkularen und westlichen Gesellschaft kein Thema mehr ist. Während Religionen die Sexualität der Frauen kontrollieren und unterdrücken, werden Frauen in unseren «modernen» Gesellschaften vorab in Medien und Werbung häufig zu sexuellen Objekten stilisiert. Dies hat – in anderer Weise – ebenfalls schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Entwicklung von Mädchen und jungen Frauen. Medien und Werbung sind aber nicht Thema des vorliegenden Positionspapiers.

4. Beschränkungen von religiösen/kulturellen Praktiken zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen

Nicht alle diskriminierenden Praktiken stehen auf der gleichen Stufe. Klar ist, dass der Staat Frauen und Mädchen vor schweren Menschenrechtsverletzungen schützen muss, z.B. vor Kinderverheiratung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Gewalttätigkeiten, seien sie nun religiös/kulturell begründet oder nicht. Komplexer sind Situationen, in welchen sich erwachsene Frauen gewissen sittlichen Praktiken unterwerfen (z.B. eine Perücke, ein Kopftuch oder den Tschador tragen) oder Eltern religiöse Erziehungsvorstellungen in die Schule hineintragen, welche die Rechte auf Bildung und die freie Entwicklung von Mädchen tangieren. In diesen Fällen geht es um Güterabwägungen zwischen der religiösen Überzeugung der Eltern oder der erwachsenen Frauen einerseits und den Gleichstellungsinteressen der Gesellschaft bzw. dem Schutz von Menschen vor Herabsetzung und Rechtsverletzungen andererseits.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF spricht sich klar gegen Rollenstereotype und herabsetzende geschlechtsspezifische Praktiken aus. Der Staat hat die Verpflichtung, Frauen und Mädchen vor Praktiken zu schützen, wenn diese einen diskriminierenden, frauenverachtenden Hintergrund haben und mit den Grundwerten der Verfassung unvereinbar sind. Ob sich bestimmte Verbote oder Regelungen im Einzelfall rechtfertigen, beurteilt sich nach der Tragweite der Interessen, die der Staat schützen will und den entgegenstehenden Anliegen: Zu berücksichtigen sind auch die Entscheidungsfreiheit bzw. die Religionsfreiheit der erwachsenen Frau und das Erziehungsrecht der Eltern. Zudem dürfen Verbote oder Pflichten nicht selektiv einzelne religiöse Gemeinschaften treffen, wenn es dafür keine wichtigen Gründe gibt. Schliesslich muss sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob die bestehenden Regelungen ausreichen oder ob zusätzliche staatliche Massnahmen notwendig sind.

5. Frauen- und mädchendiskriminierende Praktiken bekämpfen – aber nicht generell Angehörige einer bestimmten Religion

In den Diskussionen der vergangenen Monate fällt auf, dass die Rechte von Frauen mitunter instrumentalisiert werden, um Anliegen religiöser Minderheiten zurückzudrängen, selbst wenn es dabei gar nicht um Geschlechterfragen geht. Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen wie Zwangsverheiratung oder Ehrenmorde werden in dieser polarisierenden Diskussion gezielt als Argumente eingesetzt, obwohl die Mehrheit der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz gemässigt religiös ist und diese Praktiken klar ablehnt. Geflissentlich ausgelassen in dieser Diskussion werden bestehende Diskriminierungen und stereotype Rollenzuweisungen in der (christlichen) Mehrheitsgesellschaft. Ironischerweise fühlen

sich heute vor allem jene Kreise medienwirksam zur Errettung der muslimischen Frau vor patriarchalischen Verhältnissen berufen, die in der Vergangenheit am vehementesten gegen Verbesserungen der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen in der Schweiz politisiert haben. Die «politische Bewirtschaftung» dieser Themen durch ausländerfeindliche Kreise sollte jedoch nicht dazu führen, dass die gleichstellungspolitischen Institutionen als Gegenreaktion davor zurückschrecken, klar gegen alle frauendiskriminierenden Praktiken Position zu beziehen. Der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF ist es auch ein zentrales Anliegen, dass die Stimmen der fortschrittlichen Musliminnen und Muslime vermehrt gehört werden.

III. Diskussion einzelner Fragestellungen

Die Kommission nimmt im Folgenden zu ausgewählten aktuellen Fragen Stellung. Im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren hat sie sich überdies zu den beiden Berichten des Bundesrates über Zwangsheiraten und Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen geäussert, siehe dazu www.frauenkommission.ch.

1. Kopfbedeckungen und Ganzkörperverschleierung

Religiöse Symbole werden aus unterschiedlichen Motiven getragen. Manche möchten damit ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe auch als religionspolitisches Statement unterstreichen, andere tragen sie aufgrund der persönlichen sittlich-religiösen Überzeugung, wieder andere unterziehen sich dem Druck ihres Umfeldes. Besonders bei Kopfbedeckungen und anderen Kleidungsstücken, die Frauen vor den Blicken fremder Männer bewahren sollen, kann der soziale Druck durch Familie und Umfeld eine grosse Rolle spielen, namentlich bei Mädchen und jungen Frauen. Tragen erwachsene Frauen religiös motivierte Kopfbedeckungen aus freien Stücken, so ist dieser Entscheid aufgrund der Religionsfreiheit der Frauen ebenso zu respektieren wie das Tragen anderer religiöser Zeichen. Das Kopftuch von Muslimas und weitere geschlechtsspezifische Kopfbedeckungen wie z.B. die Perücken orthodoxer jüdischer verheirateter Frauen (Scheitel) sollten allerdings nicht mit dem Gesichtsschleier gleichgesetzt werden. Während Kopftücher, Hüte oder Perücken das Haar und allenfalls den Hals verdecken, verhüllen Burkas oder Nigabs auch das Gesicht und den Körper. Die EKF ist der Ansicht, dass die Gesichtsverschleierung eine stark frauendiskriminierende Praktik ist. Dass sich Frauen und Männer, Mädchen und Knaben in der Öffentlichkeit uneingeschränkt bewegen und ihr Gesicht zeigen, ist ein wichtiges Element der Interaktion zwischen den Geschlechtern und Fundament einer freien Gesellschaft. Es ist auch Ausdruck der Tatsache, dass Frau und Mann den gleichen Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raums haben. Die einseitig Frauen auferlegte Gesichtsverschleierung negiert ihre Identität und Individualität und schliesst sie sozial aus. Sie ist Ausdruck herabwürdigender Auffassungen über weibliche Sexualität und über die Stellung und die Rolle der Frau in der Gesellschaft. Sie bringt eine Sexualisierung der Frau zum Ausdruck, die frauenverachtend ist. Sie zeugt zudem von einem Männerbild, welches von der Mehrheit der Männer in der Schweiz als negativ und entwertend angesehen wird.

Aus gleichstellungspolitischen Überlegungen ist die Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum somit uneingeschränkt abzulehnen. Der Staat ist gehalten, Praktiken zu bekämpfen, welche Ausdruck eines zutiefst gleichstellungswidrigen Frauenbildes sind. Die Religionsfreiheit ist nicht uneingeschränkt und geht nicht so weit, dass unter Berufung darauf grundlegende Menschenrechte verletzt werden dürfen und die Diskriminierung der Frauen toleriert werden muss. Entsprechend muss nach Auffassung der EKF der Staat das Tragen eines Gesichtsschleiers weder in der Schule noch sonst im Staatsdienst akzeptieren und die Kantone oder Gemeinden dürfen beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen auf der Erkennbarkeit des Gesichts und der Identifikation beharren. Ebenso dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darauf bestehen, dass ihre Angestellten das Gesicht bei der Arbeit gegenüber der Kundschaft und den Arbeitskolleginnen und -kollegen zeigen.

Aus Sicht der EKF ist hingegen ein strafrechtliches Verbot der Gesichtsverschleierung in der allgemeinen Öffentlichkeit nicht angezeigt. Es gibt in der Schweiz – jedenfalls bis anhin – keine Schwierigkeiten, deren Lösung den Einsatz des Strafrechts begründen könnten. Solche Massnahmen sind deshalb unnötig und wären unverhältnismässig.

Die Kommission hält es für wichtig, dass sich Staat und Gesellschaft mit der Frage der Gesichtsverschleierung auseinandersetzen, auch wenn bis heute nur wenige Frauen in der Schweiz verschleiert sind.¹ Allerdings sollte sich die Diskussion nicht auf den Umgang mit dem Gesichtsschleier beschränken, sondern die allgemeine Situation von Frauen in streng muslimischen Einwandererkreisen und in anderen konservativ-religiösen Gruppen thematisieren, von Frauen also, die häufig abgeschirmt von Aussenkontakten leben und nur schwer durch die Integrationsbemühungen des Staates zu erreichen sind.

2. Schulbereich

2.1. Kleider und Symbole

Das Bundesgericht hat 1997 entschieden, dass Lehrpersonen gemäss dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schule keine sogenannt starken religiösen Kleider und Symbole tragen dürften. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF hält es auch aus gleichstellungspolitischer Sicht für ausgesprochen wichtig, dass die Schule äusserlich und mit ihren Bildungsinhalten religiös neutral auftritt. Dies bedeutet auch, dass religiöse Anliegen von Lehrerinnen und Lehrern hinter dem Bildungsauftrag zurückzustehen haben. Dies muss an öffentlichen Schulen für Lehrpersonen aller Religionen gleichermassen gelten. Die EKF ist daher der Auffassung, dass Lehrpersonen an öffentlichen Schulen - soweit sie nicht spezifischen Religionsunterricht erteilen - keine religiöse Kleidung tragen dürfen, also weder Kopftuch noch beispielsweise Mönchskutte, Nonnentracht oder Diakonissenkleidung etc.

Was Schülerinnen und Schüler anbelangt, verfolgen die Kantone bisher eine pragmatisch-tolerante Haltung. Religiöse Kopfbedeckungen wie Kippas oder Kopftücher ohne Gesichtsschleier werden ebenso toleriert wie christliche Kreuze als Halsschmuck oder Broschen. Die EKF ist der Ansicht, dass religiöse Kleidungs- oder Schmuckstücke bei Schülerinnen und Schülern akzeptiert werden sollen, soweit sie die soziale und bildungsmässige Entwicklung sowie die Interaktion

der Kinder nicht beeinträchtigen. Nicht toleriert werden sollten geschlechtsspezifische Bekleidungen, die Ausdruck einer herabsetzenden, kontrollierenden Haltung gegenüber der Frau und ihrer Sexualität sind und ein Geschlechterrollenverständnis zum Ausdruck bringen, das den Gleichstellungsanliegen des Staates fundamental zuwiderläuft. So stehen religiöse Symbole als Anhänger bzw. Broschen oder die Kippa der jüdischen Knaben auf einer anderen Stufe als Bekleidungen, die schon kleine Mädchen als «sexuelle Wesen» kennzeichnen und partiell unsichtbar bzw. unkenntlich machen möchten. Unter diesem Gesichtspunkt inakzeptabel und zu untersagen sind Gesichtsschleier und Ganzkörperverhüllungen. Sie bringen als frauendiskriminierende Praktiken tiefgreifende Beeinträchtigungen für die Mädchen mit sich. Ihr Kontakt mit anderen Kindern in der Klasse würde in einem Ausmass herabgesetzt, welches mit dem Erlernen sozialer Fähigkeiten, der Entwicklung eines gesunden Selbstwertes als Mädchen und der Chancengleichheit nicht vereinbar ist.

Auch Kleidervorschriften streng religiöser Strömungen wie Kopftücher oder auch lange Röcke, spezielle Strumpfhosen oder Ähnliches können Mädchen im sozialen Umfeld der Schule benachteiligen. Solche Praktiken haben, anders als Turban oder Kippa, einen klaren Bezug zur weiblichen Sexualität und zur Geschlechterrolle der Mädchen, die durch einseitige, nur Mädchen belastende Bekleidungsvorschriften schon von früh an kontrolliert bzw. festgelegt werden soll. Beeinträchtigt und benachteiligt werden dabei nicht etwa nur die Mädchen, welche die religiösen Kleidervorschriften befolgen müssen, sondern auch diejenigen, die dies beispielsweise von ihrem Elternhaus her nicht müssten, in der Schule aber unter starken sozialen Druck kommen (zum Beispiel als «Schlampen» bezeichnet und behandelt werden), wenn sie es nicht tun. Dieses Phänomen ist bekannt bei religiösen Strömungen, die auch heute noch Frauen und Mädchen nur als «Heilige» oder «Huren» sehen können. Diese Problematik der offensichtlichen Behinderung der freien Entwicklung vieler Mädchen in der Schule gibt es nicht, wenn das Kopftuchtragen in der Schule generell verboten wird. Dann kann kein Mädchen nur aufgrund des Tragens oder Nichttragens eines solchen Kleidungsstückes respektvoll oder respektlos behandelt werden. Es gibt deshalb gute Gründe, wenn die Kantone und Gemeinwesen hier mit restriktiveren Vorschriften dem sozialen und familiären Druck auf Mädchen entgegenwirken. Die EKF empfiehlt den Kantonen, Gemeinden und Schulleitungen, geeignete Massnahmen gegen solche Bekleidungen zu ergreifen und das Tragen von Kopftuch und anderen Kleidungsstücken, die Ausdruck einer kontrollierenden, diskriminierenden Haltung gegenüber Frauen und ihrer Sexualität sind, in den obligatorischen öffentlichen Schulen zu verbieten.

2.2. Dispensationen für Unterrichtsmodule (Sexualkunde, Schwimmunterricht etc.)

Die Schule hat aufgrund der Religionsfreiheit die Glaubensüberzeugungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler so weit zu respektieren, als dies mit einem geordneten Schulbetrieb und dem Recht auf Bildung der Kinder vereinbar ist, und soweit das Recht der Kinder auf freie Entfaltung und Entwicklung unabhängig von ihrem Geschlecht nicht verletzt wird. Eltern und Kinder aller Religionen sollen sich in der öffentlichen Schule gleichermassen akzeptiert fühlen, soweit sie ihrerseits die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft

respektieren. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass Kinder muslimischen, jüdischen oder anderen Glaubens an hohen religiösen Feiertagen dispensiert werden können oder bei Prüfungen auf ihre speziellen Feier- und Ruhetage Rücksicht genommen wird.

Auf einer anderen Ebene befinden sich Dispensationsgesuche zu Unterrichtseinheiten wie Sexualkunde, Schwimmen oder Turnen. Hier stehen sich die religiöse Überzeugung von Eltern und Kindern, der Bildungs- und Gleichstellungsauftrag der öffentlichen Schule und das Recht auf Bildung der Kinder gegenüber. Das Bundesgericht führte in einem Entscheid von 2008 aus, dass der gemeinsame Sportunterricht wie auch Schullager der Sozialisierung dienen und eine generelle Dispensation der Integration zuwiderlaufe und verhindere, dass sich die Kinder «an das in der hiesigen Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht» gewöhnen. Das Bundesgericht stützte damit die Haltung der kantonalen Schulbehörden, welche eine Dispensation von zwei Knaben vom Schwimmunterricht abgelehnt hatten.²

Die EKF ist der Ansicht, dass der Schulstoff, die Schulfächer sowie die schulischen Veranstaltungen wie Lager oder Ausflüge für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sein und dafür grundsätzlich keine Freistellungen gewährt werden sollten. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler das Bildungsangebot und die sozialen Veranstaltungen in gleicher Weise nutzen können. Er muss seinen Bildungsauftrag und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf gleiche Grundschulbildung auch gegenüber übermässigen religiösen oder moralischen Anliegen der Eltern durchsetzen. Dies gilt insbesondere für Anliegen von Eltern, die geschlechtsspezifisch motiviert sind, also Mädchen betreffen, «weil es Mädchen sind». Die EKF begrüsst eine restriktivere Haltung der Kantone in diesen Fragen. Aus der Sicht der Entwicklung von Mädchen besonders wichtig ist die Teilnahme an Fächern, die Sexualkundeunterricht und Gesundheitsvorsorge betreffen. Gestützt auf die Bedeutung, die der Sexualerziehung für die Heranbildung einer verantwortungsvollen und selbstbestimmten Sexualität zukommt, fordert auch die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ in ihrem neuesten Bericht, dass von Dispensationen für solche Unterrichtsmodule generell abzusehen ist.³

2.3. Religiöse Privatschulen und «Homeschooling»

In der Schweiz ist die Gründung und Führung von religiös geprägten Privatschulen zulässig, sofern die kantonal unterschiedlich festgelegten Mindestgrundsätze (z.B. die Lehrplanziele) eingehalten werden. In manchen Kantonen, z.B. in Bern, ist auch das «Homeschooling» durch christliche Gruppierungen verbreitet. Grundsätzlich können alle Religionsgemeinschaften eine Privatschulbewilligung erhalten. Religiöse Privatschulen oder Homeschooling ermöglichen es den Eltern, ihren Kindern über die schulische Bildung ein stärkeres religiöses Fundament zu verschaffen. Es gibt ihnen aber auch die Möglichkeit, bestimmten Lehrinhalten und Werten auszuweichen, die in der öffentlichen Schule unterrichtet und vermittelt werden (Sexualkunde, Evolutionstheorie etc.).

Es besteht in der Schweiz ein gewisser Widerspruch zwischen der neueren, strengeren Dispensationspraxis der öffentlichen Schule einerseits (Schwimmen) und der recht weitgehenden Freiheit der Privatschulen andererseits. Soziale Fähigkeiten, die in der öffentlichen Schule automatisch erlernt werden, können in religiösen Privatschulen unter Um-

ständen zu kurz kommen, z.B. der alltägliche Umgang mit Kindern anderer Religionen und – wenn getrennte Klassen geführt werden – die Interaktion zwischen Buben und Mädchen. Religiöse Privatschulen und Homeschooling stehen deshalb in einem gewissen Widerspruch zum Postulat der Integrationsfunktion, welche die Grundschulbildung ja auch hinsichtlich des Zusammenlebens der verschiedenen Kulturen, Religionen und sozialen Schichten übernehmen soll. Art. 8 der Bundesverfassung weist dem Staat zudem ausdrücklich die Pflicht zu, die Gleichstellung in der Bildung und Ausbildung zu fördern.

Die EKF ist der Ansicht, dass die Kantone gegenüber religiösen (und anderen) Privatschulen sicherstellen müssen, dass die staatlichen Bildungsziele eingehalten werden und die Kinder auch jene Werte vermittelt erhalten, die in einer liberalen Demokratie für die Einzelnen und den sozialen Zusammenhalt wichtig sind. Dazu gehört auch, dass Mädchen weder bei der Bildungsvermittlung noch in ihren sozialen Handlungen zurückgebunden oder diskriminiert werden. Die EKF ist überdies der Auffassung, dass die Praxis des dauernden Homeschooling im Hinblick auf Chancengleichheit, soziale Integration und Interaktion problematisch ist. Eine Bewilligung für Homeschooling sollte nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern ausreichende sachliche Gründe vorliegen (Zirkusfamilien, Roma/Sinti/Jenische), oder nur für kurze Zeiträume.

2.4. Forschungsbedarf

Verschiedene Problemkreise sind in der Schweiz noch zu wenig erforscht. So sollte die Frage der schulischen und der gesellschaftlichen Integration von Mädchen aus streng religiösen Familien aus pädagogischer und aus der Genderperspektive genauer geklärt werden. Auch der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Schule und den Privatschulen ist zu wenig untersucht, z.B. welchen Einfluss eine stärker säkularisierte öffentliche Schule auf die Bildung neuer religiöser Privatschulen hat, in welchem Verhältnis Integration bzw. Gleichstellung und religiöse Privatbeschulung zueinander stehen und welche Rolle die Kantone übernehmen (sollen).

3. Rechtspluralismus

In einer Publikation der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR wurden Modelle pluralistischer Rechtssysteme thematisiert.⁴ Darunter versteht man die Möglichkeit, dass einzelne religiöse oder ethnische Gruppen innerhalb eines Staates Rechtsstreitigkeiten z.B. aus dem Familien-, Scheidungs-, Erb- oder Kindsrechtsbereich statt vor den staatlichen Gerichten durch eigene Gremien und nach ihren eigenen (religiösen) Regeln entscheiden könnten. In Kanada und England haben Einwanderungsgemeinschaften versucht, solche Parallelstrukturen zu etablieren.

Die EKF ist der Auffassung, dass am Grundsatz der einheitlichen säkularen, staatlichen Gerichtsbarkeit, namentlich für Familienrechts- und Strafrechtsangelegenheiten, festgehalten werden muss. Vorschläge für Modelle einer autonomen Streitentscheidung innerhalb von Migrantinnen- und Migrantengruppen oder von religiösen Gemeinschaften sind im Interesse der Rechte von Frauen und zur Verhinderung von Parallelgesellschaften klar zurückzuweisen.

IV. Zusammenfassung

1. Ganzkörperverschleierung / Burka / Nigab

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF ist der Auffassung, dass die Gesichtsverschleierung die Identität und Individualität der Frau negiert und eine Sexualisierung der Frau zum Ausdruck bringt, die herabwürdigend und frauenverachtend ist. Sie zeugt zudem von einem Männerbild, welches von der Mehrheit der Männer in der Schweiz als negativ und entwertend angesehen wird. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum ist jedoch nicht angezeigt. Eine solche Massnahme ist unnötig und wäre unverhältnismässig. Hingegen muss der Staat nach Auffassung der EKF das Tragen eines Gesichtsschleiers weder in der Schule noch sonst im Staatsdienst akzeptieren, und die Kantone oder Gemeinden dürfen beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen auf der Erkennbarkeit des Gesichts und auf der Identifikation beharren. Ebenso dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darauf bestehen, dass ihre Angestellten das Gesicht bei der Arbeit gegenüber der Kundschaft und den Arbeitskolleginnen und -kollegen zeigen.

2. Religiöse Bekleidung bei Lehrkräften in öffentlichen Schulen

Die EKF hält es auch aus gleichstellungspolitischer Sicht für ausgesprochen wichtig, dass die öffentliche Schule äusserlich und mit ihren Bildungsinhalten religiös neutral auftritt. Lehrpersonen aller Religionen sollten deshalb an öffentlichen Schulen - soweit sie nicht spezifischen Religionsunterricht erteilen – keine religiöse Kleidung tragen dürfen, also weder Kopftuch noch beispielsweise Mönchskutte, Nonnentracht oder Diakonissenkleidung etc.

3. Religiöse Bekleidung bei Schülerinnen an öffentlichen Schulen

Die EKF ist der Ansicht, dass religiöse Kleidungs- oder Schmuckstücke bei Schülerinnen und Schülern akzeptiert werden sollen, soweit sie die soziale und bildungsmässige Entwicklung sowie die Interaktion der Kinder nicht beeinträchtigen. Nicht toleriert werden sollten geschlechtsspezifische Bekleidungen, die Ausdruck einer herabsetzenden, kontrollierenden Haltung gegenüber der Frau und ihrer Sexualität sind und ein Geschlechterrollenverständnis zum Ausdruck bringen, das den Gleichstellungsanliegen unserer Gesellschaft fundamental zuwiderläuft. Unter diesem Gesichtspunkt zu 2 BGE 135 I 79. untersagen sind Gesichtsschleier und Ganzkörperverhüllungen. Auch Kleidervorschriften streng religiöser Strömungen wie Kopftücher oder auch lange Röcke, spezielle Strumpfhosen oder Ähnliches können Mädchen im sozialen Umfeld der Schule benachteiligen. Die EKF empfiehlt den Kantonen, Gemeinden und Schulleitungen, geeignete Massnahmen gegen solche Bekleidungen zu ergreifen und das Tragen von Kopftuch und anderen Kleidungsstücken, die Ausdruck einer kontrollierenden, diskriminierenden Haltung gegenüber Frauen und ihrer Sexualität sind, in den obligatorischen öffentlichen Schulen zu verbieten.

4. Dispensationen für Unterrichtsmodule an öffentlichen Schulen

Die Schule hat Glaubensüberzeugungen nur zu respektieren, soweit das Recht der Kinder auf freie Entfaltung und Entwicklung unabhängig von ihrem Geschlecht nicht verletzt wird. Der Schulstoff, die Schulfächer sowie die schulischen Veranstaltungen wie Lager oder Ausflüge sollten für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sein und dafür sollten grundsätzlich keine Freistellungen gewährt werden. Die EKF begrüsst eine restriktivere Haltung der Kantone in diesen Fragen.

5. Religiöse Privatschulen und «Homeschooling»

Die EKF ist der Ansicht, dass die Kantone gegenüber religiösen (und anderen) Privatschulen sicherstellen müssen, dass die staatlichen Bildungsziele eingehalten werden und die Kinder auch jene Werte vermittelt erhalten, die in einer liberalen Demokratie für die Einzelnen und den sozialen Zusammenhalt wichtig sind. Dazu gehört, dass Mädchen weder bei der Bildungsvermittlung noch in ihren sozialen Handlungen zurückgebunden oder diskriminiert werden. Die EKF ist überdies der Auffassung, dass die Praxis des dauernden Homeschooling im Hinblick auf Chancengleichheit, soziale Integration und Interaktion problematisch ist. Eine Bewilligung für Homeschooling sollte nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern ausreichende sachliche Gründe vorliegen (Zirkusfamilien, Roma/Sinti/Jenische), oder nur für kurze Zeiträume.

6. Parallele Rechtssysteme (Rechtspluralismus)

Die EKF ist der Auffassung, dass am Grundsatz der einheitlichen säkularen staatlichen Gerichtsbarkeit, namentlich für Familienrechts- und Strafrechtsangelegenheiten, festgehalten werden muss. Vorschläge für Modelle einer autonomen Streitentscheidung innerhalb von Migrantinnen- und Migrantengruppen oder von religiösen Gemeinschaften sind im Interesse der Rechte von Frauen und zur Verhinderung von Parallelgesellschaften klar zurückzuweisen.

Anmerkungen

- 1 Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Darbellay 09.4308 vom 24.2.2010, §5.
- 3 Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Jugendsexualität im Wandel der Zeit. Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven, Bern 2009, S. 99.
- 4 Christian Giordano, Der Rechtspluralismus: Ein Instrument für den Multikulturalismus?, deutsche Übersetzung auf

www.ekr.admin.ch/shop/00008/00068/index.html?lang=de;

italienisches Original unter dem Titel «Il pluralismo giuridico: uno strumento legale nella gestione del multiculturalismo?» in Tangram 22 (2008), 74-77.